

Sitzungsvorlage		KT/26/2023	
Neufassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über den Bau und Betrieb der Erich-Kästner-Schule (Sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum mit den Förderschwerpunkten Hören und Sprache) in Karlsruhe			
TOP	Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
8	Kreistag	04.05.2023	öffentlich

2 Anlagen	1. Sitzungsvorlage Stadt Landau Beitritt öffentlich-rechtliche Vereinbarung 2. Öffentlich rechtliche Vereinbarung Änderungsentwurf
------------------	---

Beschlussvorschlag

Der Kreistag stimmt der Neufassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über den Bau und Betrieb der Erich-Kästner-Schule (Sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum mit den Förderschwerpunkten Hören und Sprache) in Karlsruhe (Anlage 2) zu.

I. Sachverhalt

In der Erich-Kästner-Schule (Sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum mit den Förderschwerpunkten Hören und Sprache) in Trägerschaft der Stadt Karlsruhe werden aktuell 239 Schülerinnen und Schüler unterrichtet, davon 91 Schülerinnen und Schüler aus dem Landkreis Karlsruhe. Der Schulbezirk der Erich-Kästner-Schule erstreckt sich auf verschiedene Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz (s. Anlage 2, § 2 Schulbezirk öffentlich-rechtliche Vereinbarung).

Die bestehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Bau und Betrieb der Erich-Kästner-Schule, zuletzt geändert am 16. Februar 2018, muss aufgrund des Beitritts der Stadt Landau geändert werden.

Der Stadtrat der Stadt Landau hat in seiner Sitzung am 27. September 2022 den Beitritt der Stadt Landau zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über den Bau und Betrieb der Erich-Kästner-Schule bereits ab dem Schuljahr 2022/23 beschlossen. Auf die beigefügte Sitzungsvorlage wird verwiesen (Anlage 1).

Der Beitritt soll zum Förderschwerpunkt Sprache, Klassenstufe 1-4, erfolgen. Es wird lediglich mit einzelnen Schulkindern gerechnet, sodass dies keine Auswirkungen beispielsweise auf die Klassenanzahl und damit Raumbedarf haben wird.

Der beigefügte Vereinbarungsentwurf (Anlage 2) wurde den Verwaltungen der beteiligten Städte und Kreise für den jeweiligen Gremienbeschluss übersandt. Die Vereinbarung wird nach § 7 Abs. 1 Satz 3 am Tage nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung rechtswirksam.

Die Angelegenheit wurde in der Sitzung des Verwaltungsausschusses am 20.04.2023 vorberaten und dem Kreistag einstimmig zur Beschlussfassung empfohlen.

II. Finanzielle / Personelle Auswirkungen

keine

III. Zuständigkeit

Nach § 4 Abs. 1 der Hauptsatzung des Landkreises Karlsruhe ist der Verwaltungsausschuss für Schulangelegenheiten zuständig.

Aufgrund der Bedeutung der Maßnahme wird die Angelegenheit abschließend im Kreistag behandelt.